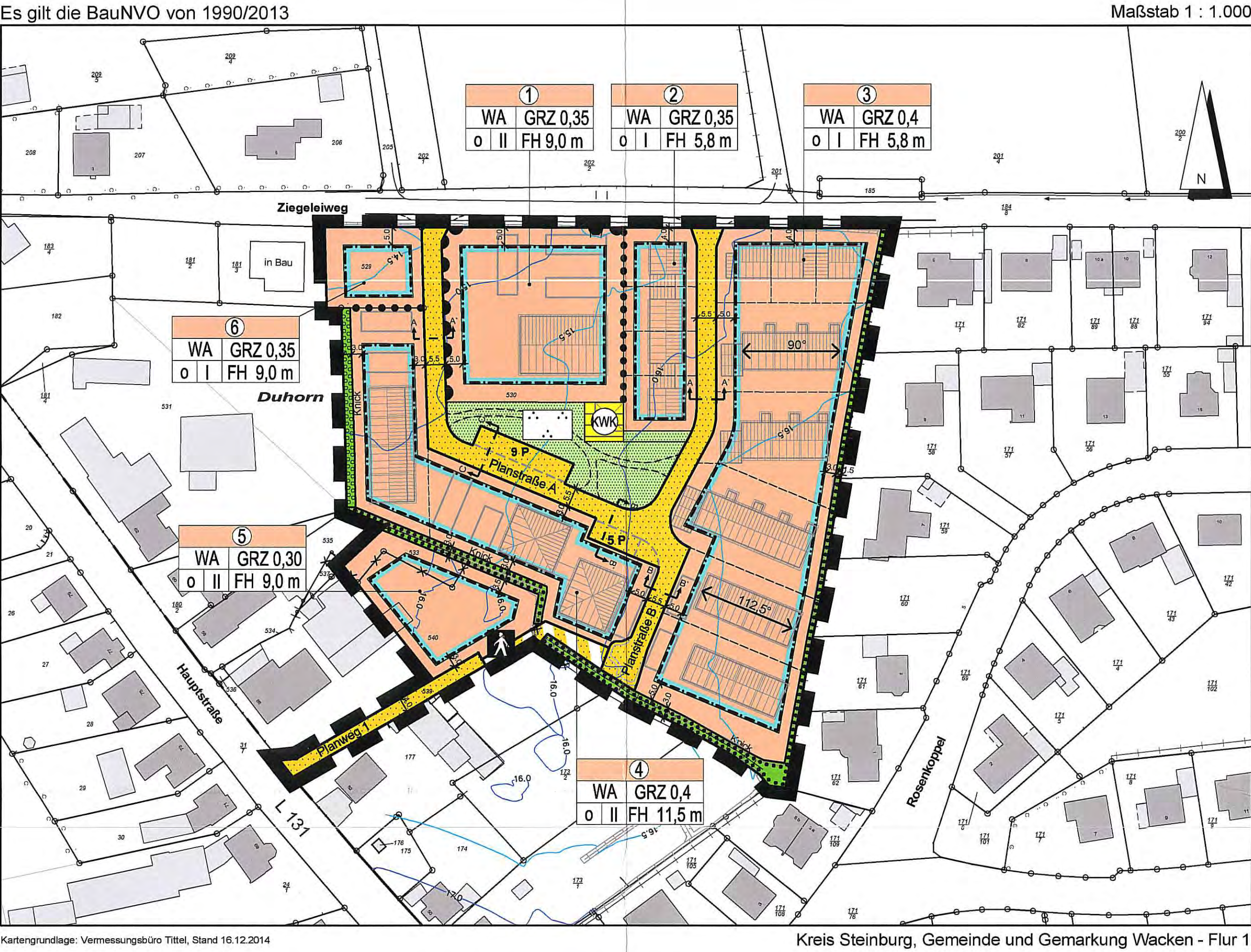


Satzung der Gemeinde Wacken über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“ für das Gebiet „südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel“

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (6) Nr. 2 i.V.m. § 1 (9) BauNVO)
Im Baugebiet Nr. 1 ist ein ambulanter Pflegedienst sowie eine Tagespflegeeinrichtung allgemein zulässig.
2. HÖHENBEZUGSPUNKT
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 (1) BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.
3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Im Baugebiet Nr. 3 sind die Längsseiten der Hauptgebäude nur in Richtung Ost / West bis OSO / WNW (90° bis 112,5°) zu errichten.
4. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZ-
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In einem Abstand von mindestens 2 m zu den zu erhaltenden Knicks sowie zu den neu anzulegenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für offene Einfriedigungen.
5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
5.1 Neuanlage von Knicks
Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick- sind Knicks anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Knick sind mindestens 4 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
5.2 Erhaltung von Knicks
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG; § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Die vorhandenen und nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind analog zu Ziffer 5.1 zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)
Dachneigung: In den Baugebieten 1 bis 4 sind nur Dachneigungen zwischen 15° und 35° zulässig.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.04.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“ für das Gebiet „südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.12.2014 bis 30.12.2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 15.01.2015 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 16.09.2014 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 19.01.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2015 bis 09.03.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.04.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.04.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wacken, den 27.04.2015

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.02.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 20.04.2015

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Wacken, den 02.09.2015

Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 14 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 02.09.2015 bis 10.03.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie der Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.09.2015 in Kraft getreten.

Wacken, den 15.09.2015

Bürgermeister

Zeichenerklärung

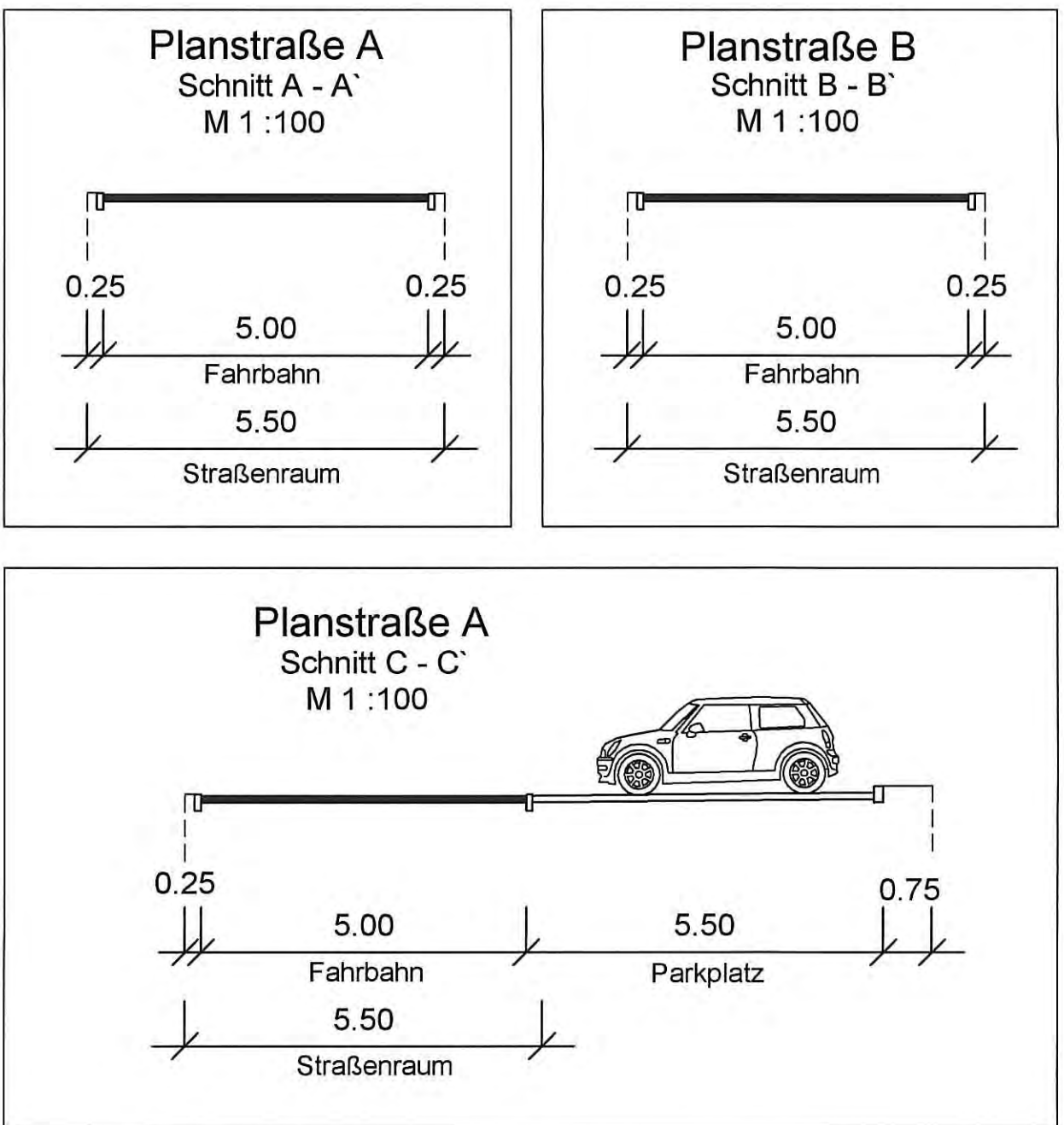
Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,35	Grundflächenzahl, hier maximal 0,35	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
●●●●●●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
↔	Stellung baulicher Anlagen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
■	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
■	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg -	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
●●●●●●	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
KWK	Flächen für Versorgungsanlagen - Kraft-Wärme-Kopplung -	§ 9 (1) Nr. 12 BauGB
■	öffentliche Grünfläche - Parkanlage -	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

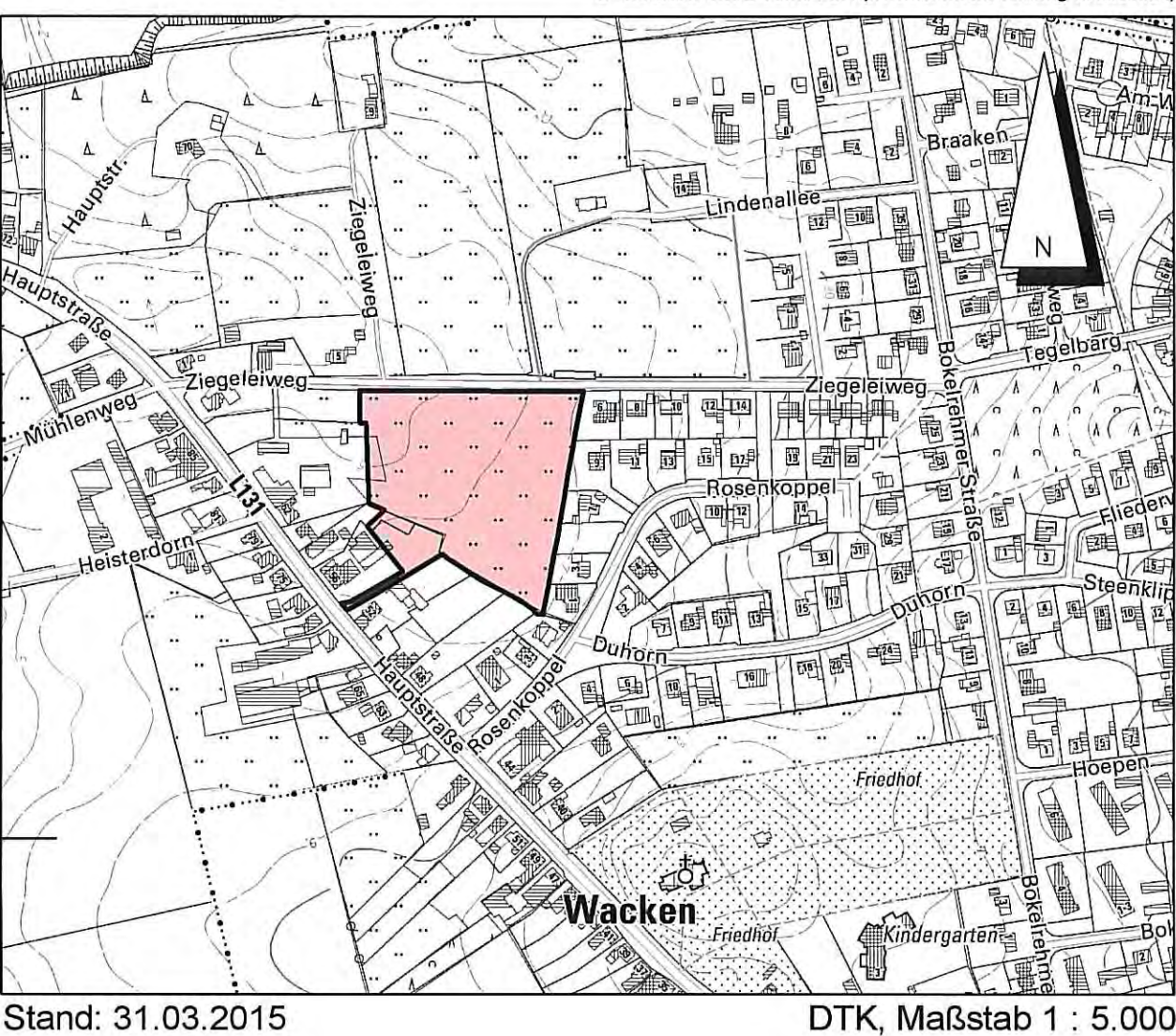
Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-Knick-	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Knick -	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
-Knick-	Nachrichtliche Übernahme vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
—	Darstellungen ohne Normcharakter	
—	entfallender Knick	
5 P	vorgesehene Parkfläche	
—	geplante Grundstücksgrenze	
—	Höhenschichtlinie	
■	geplantes Gebäude	
in Bau	in Bau befindliches Gebäude	

Straßenquerschnitte



Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Wacken über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Wacken

Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 01.04.2015
Projekt-Nr.: 13029

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wacken
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung	4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen	5
3.4	Örtliche Bauvorschriften	6
3.5	Grünordnung	6
3.6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	6
3.7	Artenschutz	7
3.8	Schallimmissionen	8
4	Verkehrerschließung	9
5	Technische Infrastruktur	9
5.1	Versorgung	9
5.2	Entsorgung	10
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	10
7.	Kosten	10
8.	Flächenbilanzierung	11

9.	Umweltbericht	11
9.1.	Einleitung	12
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	12
9.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	15
9.2.2	Schutzgut Boden	17
9.2.3	Schutzgut Wasser	18
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	18
9.2.5	Schutzgut Landschaft	19
9.2.6	Schutzgut Mensch	19
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	21
9.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	22
9.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	22
9.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	22
9.4.1	Vermeidung und Verringerung	22
9.4.2	Ausgleich	24
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	25
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	25
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	26
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	26
10.	Anlagen	28
10.1	Zusammenfassende Erklärung	
10.2	Städtebauliches Konzept „Wohnpark 55 +“	
10.3	Fachbeitrag Artenschutz	

Gemeinde Wacken

Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

Der rund 1,82 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 liegt im nord-westlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel. Er besteht aus den Flurstücken 529 und 530, 539 sowie Teilen der Flurstücke 533 und 540 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich direkt an die rückwärtigen Grenzen der an der Straße Duhorn bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke an. Die nördliche Grenze bildet der Ziegeleiweg. Im Westen grenzt vorhandene Bebauung im Ziegeleiweg (Neubau) sowie der Hauptstraße an.

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg direkt an die Hauptstraße (L 131) bzw. das überörtliche Straßennetz angebunden. Direkt südlich des Plangebietes beginnt das im Bereich der Hauptstraße und der Schenefelder Straße gelegene Wackener Ortszentrum.

Die Gemeinde Wacken verfolgt das Ziel, auf der zentral in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegenen Fläche die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren zu ermöglichen. Ergänzend dazu soll im Gebiet eine Tagespflegeeinrichtung sowie ein ambulanter Pflegedienst etabliert werden.

Zusätzlich werden in Teilbereichen angrenzende Baugrundstücke einbezogen, für die absehbar eine Bebauung geplant ist. Die Gemeinde unterstützt diesbezüglich eine Innenentwicklung. Darüber hinaus soll eine fußläufige Anbindung des Wohnparks an die Hauptstraße sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auch in der Gemeinde Wacken eine erhebliche Nachfrage nach Wohnangeboten für Senioren spürbar. Im Plan-

gebiet soll deshalb ein bedarfsgerechtes Angebot für Senioren aus der Gemeinde und ihrem Einzugsgebiet geschaffen werden. Die Planung ist nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der landesplanerischen Einstufung der Gemeinde als ländlicher Zentralort zu sehen (vgl. Ziffer 2.1 Landes- und Regionalplanung).

Der Standort am Ziegeleiweg ist aufgrund der kurzen Wege ins Ortszentrum und zu den medizinischen Versorgungseinrichtungen für die geplante Nutzung besonders geeignet.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es neben der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 14 auch einer Änderung des Flächennutzungsplans (11. Flächennutzungsplanänderung).

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Wacken (1.844 EW – Stand 31.12.2012) wird im **Landesentwicklungsplan 2010** (LEP 2010) als ländlicher Zentralort eingestuft.

Das Gemeindegebiet ist im LEP 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Wacken ist über die Landesstraßen L 130 und L 131 direkt an die Autobahn A 23 Hamburg – Heide angebunden.

Zum Themenbereich Wohnungsversorgung bzw. Seniorenwohnen enthält der LEP 2010 die folgenden Aussagen:

„In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang der zukünftigen Nachfrage decken und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfeldes und Preis den Ansprüchen der Nachfrager Rechnung tragen. Insbesondere sollen die demographischen Veränderungen berücksichtigt werden. Es sollen in ausreichendem Umfang Wohnungen für die steigende Zahl älterer Menschen zur Verfügung stehen“ (Ziffer 2.5.1 LEP).

„Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion. [...]. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. [...]. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen.“ (Ziffer 2.5.2 LEP).

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 (RP 2005) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2010. Gemäß RP 2005 liegt die Gemeinde Wacken innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und

Erholung. Östlich des Ortes ist zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des im Regionalplan dargestellten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des ländlichen Zentralortes Wacken.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 vorgesehenen Nutzungen entsprechen damit in vollem Umfang den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit noch als Dorfgebiet (MD) sowie überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die westlich angrenzenden, parallel zur Hauptstraße gelegenen Bauflächen sind einheitlich als MD-Flächen dargestellt.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Seniorenwohnparks ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil als Wohnbaufläche (W) und eine Teilfläche am westlichen Rand als Gemischte Baufläche (M) darzustellen.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

Die Gemeinde Wacken verfolgt das Ziel, auf der zentral in der Nähe zum Ortszentrum gelegenen Fläche die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren zu ermöglichen.

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Seniorenwohnanlage mit differenziertem Angebot altengerechter Wohnungen zu errichten. Das Konzept sieht eine verdichtete Bebauung, bestehend aus Gebäuden mit ein und zwei Vollgeschossen, vor. Im Zentrum des Gebietes soll außerdem eine kleine Parkanlage entstehen.

Im östlichen Teil sollen ebenerdige Reihenhäuser bzw. Gebäude in Zeilenbauweise errichtet werden. Die Gemeinde beabsichtigt, eine aufgelockerte Bebauung in Richtung der Nachbargrundstücke sicherzustellen. Im Süden und Westen des Plangebie-

tes sind, abgesetzt von vorhandener Wohnbebauung zweigeschossige Appartementwohnungen vorgesehen.

Das Plankonzept (Wohnen für Senioren) soll im Osten über die geringe Firsthöhe und eine geringe Dachneigung abgesichert werden. Im Übrigen werden mit einem möglichen Investor vertragliche Regelungen zur Umsetzung des Plankonzepts getroffen.

Darüber hinaus soll direkt am Ziegeleiweg im Baugebiet Nr. 1 der bereits erwähnte ambulante Pflegedienst mit Tagespflegeeinrichtung angesiedelt werden. Die Energieversorgung des gesamten Gebietes soll nach Möglichkeit über ein Blockheizkraftwerk erfolgen.

Das städtebauliche Konzept „Wohnpark 55 +“, das von der Gemeinde erarbeitet wurde und den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegt, ist als Anlage 10.2 der Begründung beigelegt.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete werden dem Planungsziel der Gemeinde entsprechend als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig. Soweit der ambulante Pflegedienst und die Tagespflegeeinrichtung aufgrund der privatwirtschaftlichen Betriebsform als sonstiger, nicht störender Gewerbebetrieb eingestuft wird, wird für das Baugebiet Nr. 1 über die textliche Festsetzung Nr. 1 dem Planungsziel entsprechend sichergestellt, dass ein ambulanter Pflegedienst sowie eine Tagespflegeeinrichtung allgemein zulässig sind.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe (Firsthöhe) festgelegt.

Die in den einzelnen Baugebieten festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) liegt zwischen 0,3 und 0,4. Durch diese Festsetzung wird eine der zentralen Lage im Ort entsprechende bauliche Dichte ermöglicht. Die tendenziell kleinen Grundstücke sind auf die Bedarfe der zukünftigen Nutzer ausgerichtet.

Die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Gebäudehöhe orientieren sich innerhalb des Wohnparks an dem erarbeiteten Baukonzept sowie für die darüber hinaus gehenden Bereiche (Baugebiete 5 und 6) an der vorhandenen Bebauung in der Umgebung.

Im östlichen Teil des Plangebietes (Baugebiete 2 und 3) sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Die Firsthöhe wird zur Absicherung des vorgesehenen Haustypus und als Übergang zu der angrenzenden Wohnbebauung auf eine Höhe von 5,8 m begrenzt. Die scheinbare Zweigeschossigkeit mit einem Vollgeschoss und einem Staffelgeschoss soll ausgeschlossen werden, ein Pultdach ist jedoch weiterhin möglich.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Baugebiete 1, 4, 5) sind Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einer Firsthöhe von 9 bzw. 11,5 m (Baugebiet 4) zulässig. In dem rückwärtigen Bereich, abgesetzt von bestehenden Wohngebäuden soll die Möglichkeit einer verdichteten Bauung im Geschosswohnungsbau ermöglicht werden. Für die Tagespflegeeinrichtung ist in Abstimmung mit einem potenziellen Investor ebenfalls eine zweigeschossige Bauweise erforderlich.

Die Festsetzungen für die Baugebiete 5 und 6 erfolgen jeweils in Anlehnung an den außerhalb des Plangebietes angrenzenden Gebäudebestand.

Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich jeweils auf das natürliche Gelände im Bereich des geplanten Gebäudes (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

Der örtlichen Bebauung in der Umgebung entsprechend wird für den gesamten Geltungsbereich eine offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese verlaufen überwiegend in einem Abstand von 3 bis 5 m zur Straßenbegrenzungslinie der geplanten Erschließungsstraße bzw. des Ziegeleiweges. Zu vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks sind aus Gründen des Knickschutzes Abstände von mindestens 3 m einzuhalten.

Die Baugrenzen ermöglichen die Umsetzung des durch eine überwiegende Zeilenbebauung geprägten Konzeptes „Wohnpark 55+“, lassen aber auch gewisse Spielräume für nachträgliche Änderungen.

Als Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung sollen die Gebäude nicht als Riegel wirken. Um die Umsetzung der im Konzeptplan dargestellten Zeilenstruktur zu gewährleisten, sind im Baugebiet Nr. 3 die Hauptgebäude in Ost-West-Richtung zu richten. So wird auch eine optimale Ausrichtung der Gebäude im Hinblick auf die Wohnqualität sowie eine mögliche Solarnutzung gewährleistet.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Dachausbauten sind für die eingeschossigen Gebäude im Wohnpark nicht vorgesehen. Um in Bezug auf die Dachlandschaft ein ortstypisches und einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird für den Bereich des Wohnparks, das heißt für die Baugebiete 1 bis 4 eine örtliche Bauvorschrift aufgestellt. Danach sind in sämtlichen Baugebieten nur Dachneigungen zwischen 15 und 25 Grad zulässig.

3.5 Grünordnung

Das Plangebiet ist eine nahe zum Ortszentrum gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche, die im Westen, Süden und Osten von Siedlungsbestand umgeben ist. Im Norden liegen jenseits des Ziegeleiweges landwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit hat das Plangebiet trotz der zentralen Lage auch einen direkten Bezug zur freien Landschaft.

Die am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufenden Knicks sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart. Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Knicks sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen, etwa Rückschnitt von Gehölzen, sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Durch die genannten Festsetzungen soll die Funktion der Knicks als Landschaftselement und Tierlebensraum erhalten werden. Lücken im Bewuchs sind entsprechend zu bepflanzen.

Am westlichen Plangebietsrand wird zusätzlich ein neuer Knick angepflanzt. Je laufender Meter Knick sind mindestens 4 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

Im Zentrum des Gebietes soll außerdem eine kleine Parkanlage entstehen. Die Fläche wird als Öffentliche Grünfläche – Parkanlage - festgesetzt.

3.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Um den mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sollen die vorhandenen Knicks – mit Ausnahme eines für den geplanten Fußweg notwendigen Knickdurchbruchs - vollständig erhalten bleiben.

- Die gemäß Festsetzung zu erhaltenden bzw. neu anzulegenden Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind analog zur Neuanlage zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen durchzuführen.
- Zum Schutz der Knicks werden zudem in einer Breite von 2,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt.
- Zur Eingriffskompensation wird die Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand festgesetzt.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes wird die Gebäudehöhe begrenzt.
- Die für die Baugebiete festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), durch die der Versiegelungsgrad bestimmt wird, liegt in einem der zentrumsnahen Lage angemessenen Bereich.
- Im Zentrum des neuen Baugebietes wird eine Grünfläche angelegt.
- Der Wohnpark soll nach Möglichkeit über ein Blockheizkraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung versorgt werden.
- Die Orientierung der Gebäude ist im Wesentlichen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen.
- Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu berücksichtigen (siehe unten).

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird im Umweltbericht vertiefend erläutert. Insgesamt besteht ein Kompensationsbedarf von rund 5.000 m² Ausgleichsfläche.

Der Ausgleich für die mit der Realisierung des geplanten Wohngebietes verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird über ein Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht. Auf der Fläche des Ökokontos Wacken, Gemarkung Vaale Flur 13, Flurstück 15 ist zum Stand Oktober 2014 eine ausreichende Restfläche zur Anrechnung von Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 14 verfügbar.

3.7 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet (Bartels Umweltplanung: Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55+“ der Gemeinde Wacken, Hamburg 03.11.2014) (vgl. Anlage 10.3 der Begründung).

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung von zeitlichen Regelungen zum Gehölzrückschnitt die Verbotstatbestände des § 44 Bundesna-

turschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September empfohlen. Die Einhaltung entsprechender Schutzzeiten ist zu berücksichtigen.

3.8 Schallimmissionen

Im Rahmen des Wacken Open Air (W:O:A) ist mit Richtwertüberschreitungen entsprechend der Freizeitlärmrichtlinie zu rechnen. Das Wacken Open Air ist als seltenes Ereignis zu betrachten. Die Grenzwerte für seltene Ereignisse sind bereits für die im Umfeld vorhandenen Gebäude zu beachten. Eine Differenzierung für Wohn- oder Mischgebietsnutzung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Sonstige Veranstaltungen im Bereich der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Veranstaltungsflächen werden auch bei regelmäßigem Betrieb aufgrund des großen Abstandes nicht zu erheblichen Auswirkungen im Plangebiet führen.

Von der Landesstraße 131 (Hauptstraße) kann Verkehrslärm ausgehen, der auf das Plangebiet einwirkt. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2005 sind auf dem entsprechenden Streckenabschnitt 3.146 Fahrzeuge mit einem Lkw-Anteil von weniger als 5 % zu veranschlagen. Bei einer Prognose bis zum Jahr 2035 und Steigerung des Verkehrsaufkommens von 1 % pro Jahr kann perspektivisch von ca. 4.100 Fahrzeugen ausgegangen werden.

Überschlägig werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bei freier Schallausbreitung auf Höhe des Baugebietes Nr. 5 bereits bei einem Abstand von 50 m zur Fahrbahnachse sicher eingehalten (vgl. DIN 18005-1:2002-07, Anhang A, Bild A1 und Bild A2).

Der ambulante Pflegedienst und die Tagespflegeeinrichtung werden nach Investorenangaben voraussichtlich über 35 Mitarbeiter verfügen. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Überschlägig ergeben sich durch Beschäftigte, Besucherverkehr und Wirtschaftsverkehr im Mittel ca. 140 Fahrten am Tag.

Zur Minimierung möglicher Schallimmission durch den Betriebsverkehr des ambulanten Pflegedienstes und der Tagespflegeeinrichtung soll eine Ein- und Ausfahrt ausschließlich direkt auf den Ziegeleiweg erfolgen. Die Zufahrt soll zudem zu den benachbarten Grundstücken einen Abstand von 10 m einhalten. Mögliche Immissionskonflikte können damit sicher vermieden werden (vgl. DIN 18005-1:2002-07, Anhang A, Bild A1 und Bild A2).

Nutzungskonflikte mit der gemischten Nutzung im Bereich der Hauptstraße sind nicht zu erwarten. Eine störende Nutzung ist derzeit im Umfeld nicht vorhanden. Die benachbarten Nutzungen sind im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme zu vermitteln.

Gewerbliche Nutzung durch Nachtbetrieb ist im Umfeld derzeit nicht vorhanden. Nachtbetrieb wäre aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung im Mischgebiet bereits deutlich eingeschränkt.

4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg an die Hauptstraße (L 131) und das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Erschließung des Plangebietes selbst soll durch eine neue ringförmige Erschließungsstraße erfolgen, die an zwei Punkten an den Ziegeleiweg angebunden wird.

Zusätzlich soll eine neue Fußwegeverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße entstehen. Dieser neue Weg übernimmt gleichzeitig die Erschließungsfunktion für die in den Geltungsbereich einbezogenen rückwärtigen Grundstücksteil des Bestandsgrundstückes Hauptstraße 56 (Baugebiet Nr. 5).

Die geplante neue gebietsinterne Erschließungsstraße wird als Straßenverkehrsfläche in der Breite von 5,5 m festgesetzt. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche soll eine entsprechend breite Mischverkehrsfläche angelegt werden. Außerdem sind insgesamt 14 öffentliche Parkplätze für Besucher vorgesehen.

Es wird zur Verkehrsberuhigung bewusst eine gemischte Verkehrsfläche ausgewiesen. Durch die jeweils nur kurzen Straßenabschnitte können keine hohen Geschwindigkeiten gefahren werden. Bei Bürgersteigen würden Borde zusätzliche Barrieren bilden, die vermieden werden sollen.

Der geplante Verbindungsweg zur Hauptstraße wird in seinem östlichen Teil als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußweg - festgesetzt. Der westliche Teil wird aufgrund der zusätzlichen Erschließungsfunktion als Straßenverkehrsfläche in 4 m Breite festgesetzt.

Die Zufahrt der Stellplatzanlage zu dem geplanten ambulanten Pflegedienst und der Tagespflegeeinrichtung soll aus Immissionsschutzgründen ausschließlich vom Ziegeleiweg aus erfolgen und einen Abstand zu den benachbarten Grundstücken einhalten. Zu diesem Zweck werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend festgesetzt.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Energieversorgung soll nach Möglichkeit über ein Blockheizkraftwerk, welches im Geltungsbereich errichtet werden soll, erfolgen. Der geplante Standort wird als Fläche für Versorgungsanlagen – Kraft-Wärme-Kopplung – festgesetzt. Die geplante

Anlage wird voraussichtlich an das Gasnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Das Gebiet wird zudem an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Zur Stromversorgung ist die Errichtung einer Transformatorenstation erforderlich. Der Standort innerhalb des Plangebietes ist frühzeitig zwischen Gemeinde und Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband Wasserwerk Wacken sichergestellt.

Das Plangebiet wird an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom angebunden.

Im Bereich des Ziegeleiweges und der Hauptstraße liegende Versorgungskabel und Leitungen sind in Ihrem Bestand zu sichern.

5.2 Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Wacken eingeleitet werden.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls in das bestehende Leitungsnetz abgeführt werden. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis an die neuen Verhältnisse angepasst werden muss.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt und wird durch vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Wohnparks und der Planweg 1 befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die Baugebiete 5 und 6 sind in Privatbesitz. Die vorgesehene Ausgleichsfläche befindet sich im Besitz der Gemeinde. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Planungskosten und die Kosten des Grunderwerbs sind in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Die Gemeinde verhandelt derzeit mit Investoren über die Umsetzung des Projekts, behält sich jedoch auch eine Erschließung, Bebauung und Vermarktung in Eigenregie vor.

Mit folgenden Erschließungskosten ist bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans überschlägig zu rechnen.

1. Einrichtung und Nebenarbeiten	30.000,00 €
2. SW-Kanalisation	68.300,00 €
3. RW-Kanalisation	75.800,00 €
4. Straßenbau	122.500,00 €
5. Straßenbeleuchtung	17.250,00 €
6. Landschaftsbau	20.500,00 €
7. Sonstige	10.187,82 €
Summe (netto)	344.537,82 €
Mehrwertsteuer	65.462,19 €
Summe (brutto)	410.000,01 €

8. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 ist rund 1,8 ha groß. Das Plangebiet gliedert sich wie folgt:

WA-Gebiet Nr. 1:	2.470 m ²	13,6 %
WA-Gebiet Nr. 2:	1.160 m ²	6,3 %
WA-Gebiet Nr. 3:	5.850 m ²	32,0 %
WA-Gebiet Nr. 4:	2.890 m ²	15,8 %
WA-Gebiet Nr. 5:	1.210 m ²	6,6 %
WA-Gebiet Nr. 6:	610 m ²	3,2 %
Summe WA-Gebiete:	14.190 m ²	77,5 %
Straßenverkehrsfläche:	2.070 m ²	11,3 %
Fußweg:	140 m ²	0,8 %
Fläche für Versorgungsanlagen:	120 m ²	0,7 %
Grünfläche:	960 m ²	5,2 %
Zu erhaltende Knicks:	670 m ²	3,7 %
Neu anzulegender Knick:	140 m ²	0,8 %
Summe:	18.290 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1. Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der rund 1,82 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 liegt im nord-westlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken. Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich direkt an die rückwärtigen Grenzen der an der Straße Duhorn bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke an. Die nördliche Grenze bildet der Ziegeleiweg. Im Westen grenzt vorhandene Bebauung im Ziegeleiweg (Neubau) sowie der Hauptstraße an.

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg direkt an die Hauptstraße (L 131) bzw. das überörtliche Straßennetz angebunden. Direkt südlich des Plangebietes beginnt das im Bereich der Hauptstraße und der Schenefelder Straße gelegene Wackener Ortszentrum.

Im Plangebiet liegen Landwirtschaftsflächen. Am östlichen und südlichen Rand entlang der rückwärtigen Grenzen der an der Hauptstraße bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke verlaufen Knicks. Im Umfeld des Plangebietes liegen im Norden Landwirtschaftsflächen sowie im Osten, Süden und Westen bebaute Flächen.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Wacken verfolgt das Ziel, auf der zentral in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegenen Fläche die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren zu ermöglichen. Ergänzend dazu soll im Gebiet eine Tagespflegeeinrichtung sowie ein mobiler Pflegedienst etabliert werden.

Zusätzlich werden in Teilbereichen angrenzende Baugrundstücke einbezogen, für die absehbar eine Bebauung geplant ist. Die Gemeinde unterstützt diesbezüglich eine Innenentwicklung. Darüber hinaus soll eine fußläufige Anbindung des Wohnparks an die Hauptstraße sichergestellt werden.

Der Standort am Ziegeleiweg ist aufgrund der kurzen Wege ins Ortszentrum und zu den medizinischen Versorgungseinrichtungen für die geplante Nutzung besonders geeignet.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es neben der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 14 auch einer Änderung des Flächennutzungsplans (11. Flächennutzungsplanänderung).

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Seniorenwohnanlage mit differenziertem Angebot altengerechter Wohnungen zu errichten. Das Konzept sieht eine verdichtete Bebauung, bestehend aus Gebäuden mit ein und zwei Vollgeschossen, vor. Im Zentrum des Gebietes soll außerdem eine kleine Parkanlage entstehen.

Darüber hinaus soll direkt am Ziegeleiweg im Baugebiet Nr. 1 der bereits erwähnte ambulante Pflegedienst mit Tagespflegeeinrichtung angesiedelt werden. Die Energieversorgung des Wohnparks soll nach Möglichkeit über ein Blockheizkraftwerk erfolgen.

Die Baugebiete werden als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. In Teil B des Bebauungsplanes (textliche Festsetzungen) wird zusätzlich festgesetzt, dass ein ambulanter Pflegedienst sowie eine Tagespflegeeinrichtung allgemein zulässig sind.

Die in den einzelnen Baugebieten festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) liegt zwischen 0,3 und 0,4. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Baugebiete 1, 4 und 5) sind Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einer Firsthöhe von 9 bzw. 11,5 m zulässig.

Im östlichen Teil (Baugebiete 1 und 2) sollen ebenerdige Reihenhäuser bzw. Gebäude in Zeilenbauweise errichtet werden. Die Gemeinde beabsichtigt eine aufgelockerte Bebauung in Richtung der Nachbargrundstücke sicherzustellen.

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg an die Hauptstraße (L 131) und das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Erschließung des Plangebietes selbst soll durch eine neue ringförmige Erschließungsstraße erfolgen, die an zwei Punkten an den Ziegeleiweg angebunden wird. Zusätzlich soll eine neue Fußwegverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße entstehen.

Festsetzungen zu Erhaltung und Schutz von Knicks werden in den entsprechenden Abschnitten im Umweltbericht beschrieben.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt rund 1,82 ha. Die Baugebiete umfassen rund 1,42 ha Fläche, die Verkehrsflächen 0,22 ha und die Grünfläche 0,1 ha Fläche. Knicks und Versorgungsanlagen umfassen weitere Flächen von geringer Größe.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.07.2011

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV),
- DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau',
- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998,
- GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein mit Begründung und Auslegungshinweisen vom 04. September 2009,
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 zuletzt geändert am 06.10.2011.

- Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- EnEG – Energieeinsparungsgesetz - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden vom 1. September 2005
- EnEV - Energieeinsparverordnung - Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 29.04.2009
- EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 zuletzt geändert am 22.12.2011.

Fachplanungen

Gemäß **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV** (LRP, Stand 2005) liegt das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Wacken** (1998) stellt das Plangebiet im Bestand als Grünlandfläche mit Knicks am östlichen und südlichen Plangebietsrand dar. In der Bewertung und im Entwurfsplan des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als potenzielle Fläche für Siedlungsentwicklung mit guter Eignung als Wohnstandort dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**. In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes **Natura 2000** (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG ist im Plangebiet zu beachten.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im Folgenden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie von Ortsbegehungen im Mai 2014 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde im Rahmen der Umweltprüfung im Mai 2014 durchgeführt.

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer Grünlandfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird. Die Grünlandvegetation ist mit der Dominanz von Wirtschaftsgräserarten und wenigen Kräuterarten wie Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und *Ranunculus repens* (Kriech-Hahnenfuß) als artenarmes intensiv genutztes Grünland einzustufen.

Ein schmaler Streifen als Bestandteil des Plangebietes im Südwesten, der von der Grünlandfläche zur Hauptstraße führt, liegt zwischen bebauter Fläche und ist im Bestand versiegelt bzw. befestigt.

Am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes verlaufen Knicks. Beide Knicks weisen intakte Knickwälle und Gehölzbewuchs aus heimischen Laubgehölzarten auf.

Im östlichen Knick ist der Gehölzbestand aus Eichen, die teilweise Überhälter gebildet haben, sowie den Straucharten Hasel, Holunder, Weißdorn etc. relativ artenreich zusammengesetzt.

Der südliche Knick ist dagegen im Gehölzbestand, der ausschließlich aus Sträuchern zusammengesetzt ist, eher artenarm. Im Bereich einer Zufahrt auf die Grünlandfläche befindet sich etwa mittig eine rund 2 m breite Lücke im bestehenden Knick.

Die Knicks am Plangebietsrand sind durch die Lage im Siedlungsbereich bereits im Bestand Störungen ausgesetzt. Sie werden durch die außerhalb des Plangebietes vorhandene Wohnnutzung, die nahe an den Knicks liegt, in ihren Funktionen als Landschaftselement und Tierlebensraum bereits im Bestand teilweise beeinträchtigt.

Bewertung

Das Plangebiet umfasst mit dem artenarmen Grünland eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Knicks sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) und weisen unabhängig von ihrer Ausprägung besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Zur Schaffung einer Fußwegverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße wird im Knick am südlichen Plangebietsrand die vorhandene Lücke im Knickbestand um etwa 3 m Knicklänge erweitert. Damit wird in geringem Umfang Fläche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Für die Beseitigung des Knickabschnittes ist eine Ausnahme vom Knickschutz erforderlich (§ 21 (3) LNatSchG i.V.m § 30 (3) BNatSchG). Eine Ausnahme kann die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg auf Antrag erteilen, wenn ein Ausgleich nachgewiesen wird.

Die weiteren vorhandenen Knickabschnitte werden erhalten und als Grünflächen sowie als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

An dem bisher nicht von einem Knick bestandenen westlichen Plangebietsrand wird ein Knickabschnitt auf etwa 55 m Länge neu angelegt. Diese Fläche wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen –Knick- festgesetzt.

Durch die Neuanlage des Knickabschnittes wird die Knickbeseitigung in größerem Umfang als erforderlich ausgeglichen.

Der naturschutzrechtliche Schutz der Knicks wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind demnach verboten.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Knicks werden zudem Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung getroffen, die im Umweltbericht in Kapitel 9.4.1 „Vermeidung und Verringerung“ erläutert werden.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde deshalb ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet (Bartels Umweltplanung: Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55+“ der Gemeinde Wacken, Hamburg 03.11.2014) (vgl. Anlage 10.3 der Begründung).

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung von zeitlichen Regelungen zum Gehölzrückschnitt die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September empfohlen.

9.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist naturräumlich der Heide-Itzehoeer Geest zugeordnet.

Der Landschaftsplan stellt in der großmaßstäblichen Darstellung für den Bereich des Bebauungsplanes vorherrschend Gley-Podsol aus Sand dar. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets liegt in geringerem Flächenanteil Podsol-Gley als Grundwasserboden aus schwach bis stark humosem schluffigen Sand vor.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodenarten sind nicht besonders selten.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Gley-Podsol und Podsol-Gley als Bodentyp werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird mit der vorliegenden Planung gefolgt, indem die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird

Im Plangebiet sind bei Umsetzung der Planung Bodenversiegelungen zu erwarten. Die flächengenaue Ermittlung der zu erwartenden Versiegelung sowie des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden in Kap. 9.4.2 „Ausgleich“ vorgenommen.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Nach der vorherrschenden Bodenart sind Grundwasserflurabstände von etwa 100 cm, in feuchten Zeiten eventuell geringer, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Bewertung

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zu Ziffer 9.2.2 auszugleichen.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundaussprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet ist eine nahe zum Ortszentrum gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Die am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufenden Knicks sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart.

In der Umgebung des Plangebietes liegt lediglich nördlich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Freifläche, während es im Westen, Süden und Osten von Siedlungsbestand umgeben ist.

Bewertung

Die Realisierung eines Wohngebietes erfolgt in einem bereits entsprechend geprägten Bereich. Die Gebäude fügen sich in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung ein. Die positiv prägenden Landschaftselemente bleiben erhalten.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet Wacken, gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die randlichen Knicks sind als Elemente der Kulturlandschaft zu werten.

Immissionen

Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) durch landwirtschaftliche Nutzung in Flächen der weiteren Umgebung sind zeitlich begrenzt. Belastungen für das neue Wohngebiet liegen voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich.

Erhebliche Belastungen durch Immissionen sind daher nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks als Elemente der Kulturlandschaft bleiben erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine wirtschaftliche Nutzung durch Wohn- und Pflegeeinrichtungen als Wohnpark für Senioren abgelöst.

Bewertung

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Negative Auswirkungen in diesem Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	Auswirkungen auf Erholungseignung, Schall- und Geruchsimmissionen	O +
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen allgemeiner Bedeutung	+
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	O
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, Erhaltung Knicks	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechsel- wirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch den Bebauungsplan soll im Plangebiet die Entwicklung eines Wohnparks für Senioren ermöglicht werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Die Beseitigung eines Knickabschnittes von geringem Umfang zur Schaffung einer Zufahrt bedarf der Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Knickschutz und wird durch Neuanlage eines Knickabschnittes ausgeglichen.

9.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Für die Planung werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die im Randbereich vorhandenen Knicks sind von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Knicks sind gesetzlich geschützt und zu erhalten. Die Beseitigung eines Knickabschnittes von geringem Umfang wird durch Neuanlage im Plangebiet ausgeglichen.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird und die mit der Umsetzung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

9.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne den Bebauungsplan an diesem Standort können aufgrund der Lage im Außenbereich keine Gebäude und Anlagen errichtet werden. Die Entwicklung eines Wohnparks für Senioren an diesem Standort nahe des Ortszentrums wäre nicht möglich. Die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen mit Auswirkungen auf den Boden würde unterbleiben.

9.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks werden Festsetzungen getroffen. Die Knicks sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen, etwa Rückschnitt von Gehölzen, sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Damit soll die Funktion der Knicks als Landschaftselement und Tierlebensraum erhalten werden. Lücken im Bewuchs sind entsprechend zu bepflanzen.

Zu vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks werden die Baugrenzen für Gebäude im Abstand von 3 m bzw. im südöstlichen Bereich des Plangebietes im Abstand von 5 m festgesetzt. Sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind gemäß Festsetzung im Bebauungsplan im Abstand von mindestens 2 m zu Knicks zulässig.

Die Knicks am Plangebietsrand werden bereits im Bestand durch die angrenzend vorhandene Wohnnutzung in ihren Funktionen als Landschaftselement und Tierlebensraum teilweise beeinträchtigt.

Durch bauliche Nutzung in den Wohngebieten im Plangebiet können die Funktionen der bestehenden Knicks zusätzlich beeinträchtigt werden, indem betreffende Knickabschnitte beschattet und die von der Wohnnutzung ausgehenden Störungen erhöht werden. Die zusätzlichen Auswirkungen der Planung werden durch die Ergänzung des Knicknetzes durch Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand kompensiert, indem zusätzliche Landschaftselemente und Tierlebensräume geschaffen werden.

Die Bebauung und Versiegelung wird durch Festsetzung der bebaubaren Grundfläche auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Maß begrenzt.

Zusammenfassend sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Um den mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sollen die vorhandenen Knicks – mit Ausnahme eines für den geplanten Fußweg notwendigen Knickdurchbruchs - vollständig erhalten bleiben.
- Die gemäß Festsetzung zu erhaltenden bzw. neu anzulegenden Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind analog zur Neuanlage zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen durchzuführen.
- Zum Schutz der Knicks werden zudem in einer Breite von 2,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt.
- Zur Eingriffskompensation wird die Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand festgesetzt.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes wird die Gebäudehöhe begrenzt.
- Die für die Baugebiete festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), durch die der Versiegelungsgrad bestimmt wird, liegt in einem der zentrumsnahen Lage angemessenen Bereich.
- Im Zentrum des neuen Baugebietes wird eine Grünfläche angelegt.
- Der Wohnpark soll nach Möglichkeit über ein Blockheizkraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung versorgt werden.
- Die Orientierung der Gebäude ist im Wesentlichen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen.
- Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu berücksichtigen.

9.4.2 Ausgleich

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

In den Baugebieten WA 1 bis 6 ergeben sich folgende Flächengrößen für zulässige Versiegelungen:

WA-Gebiet Nr.	Gebietsgröße (m ²)	GRZ	Versiegelungsgrad (%) einschließlich Überschreitung der GRZ um 50%	zulässige Versiegelung (m ²)
1	2.480	0,35	52,5	1.300
2	1.160	0,35	52,5	610
3	5.850	0,40	60,0	3.510
4	2.890	0,40	60,0	1.730
5	1.200	0,30	45,0	540
6	610	0,35	52,5	320
Summen	14.190			8.010

In den Baugebieten ist von insgesamt 8.010 m² Flächenversiegelung auszugehen.

Die Verkehrsfläche umfasst insgesamt 2.210 m² Flächengröße. Davon ist die Fläche der Wegeverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße bereits im Bestand versiegelt bzw. befestigt (320 m²), so dass 1.890 m² Flächengröße zur Versiegelung verbleibt. Zusätzlich wird eine Fläche für Versorgungsanlagen von 120 m² Flächengröße festgesetzt. In diesen Flächen wird der Versiegelungsgrad 100 % angesetzt.

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit die **Versiegelung von 10.020 m² Fläche** ermöglicht.

$$(8.010 \text{ m}^2 + 1.890 \text{ m}^2 + 120 \text{ m}^2 = 10.020 \text{ m}^2).$$

Insgesamt wird daher von Beeinträchtigungen durch Vollversiegelung auf 10.020 m² Fläche ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Vollversiegelung (VV) im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp

zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Der **Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen** beträgt somit **5.010 m²**.

Der verbleibende Ausgleich wird über das Ökokonto Wacken erbracht. Auf der Fläche des Ökokontos Wacken, Gemarkung Vaale Flur 13, Flurstück 15 ist zum Stand Oktober 2014 eine Restfläche von 8.002 m² Flächengröße zur Anrechnung von Eingriffen verfügbar.

Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wacken wird ein Anteil von 5.010 m² Ausgleich des Ökokontos Wacken zugeordnet.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem gewählten Standort wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits durch bauliche Nutzung in der Umgebung geprägt ist. Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum wird bei Umsetzung der Planung das Verkehrsaufkommen voraussichtlich geringer ausfallen als bei einem Standort in größerer Entfernung zum Ortszentrum.

Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der geringen Flächengröße Planungsalternativen eingeschränkt.

Die Festsetzung größerer Abstände der Bebauung zu Knicks oder von streifenförmigen, knickbegleitenden öffentlichen Grünflächen zur Knickpflege bzw. zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Knicks, hätte zur Folge, dass die zur Bebauung nutzbare Fläche im Plangebiet deutlich reduziert würde.

Angesichts der geringen Größe der zur Verfügung stehenden Fläche könnte dies die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Vorhabens in Frage stellen. Dies entspräche zudem nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Planung.

Mit der Erhaltung der Knicks und dessen Schutz durch Einrichtung von Schutzabständen sowie mit der Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde der Schutz von Orts- und Landschaftsbild bereits in der Planung berücksichtigt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen

auf Kreis-, Gemeinde- und Vorhabenebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Das Gebiet des Bebauungsplanes besteht aktuell aus einer Grünlandfläche. Am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufen Knicks.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren geplant.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen kön-

nen weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht.

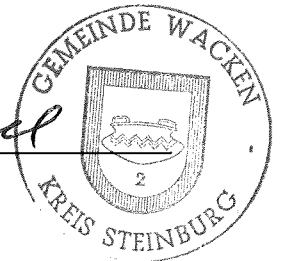
Die Beseitigung eines Knickabschnittes zur Schaffung einer Zuwegung bedarf der Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Knickschutz. Der erforderliche Ausgleich wird durch Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand erbracht.

Bei Umsetzung der Planung sind im Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Gemeinde Wacken, 27.04.2015

(Bürgermeister)



10. Anlagen

10.1 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, 10.04.2015

10.2 Städtebauliches Konzept „Wohnpark 55 +“

Gemeinde Wacken, Städtebauliches Konzept „Wohnpark 55 +“, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 08.01.2015

10.3 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“ der Gemeinde Wacken, Bartels Umweltplanung, Hamburg, Stand: 03.11.2014

10.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Das Gebiet des Bebauungsplanes besteht aktuell aus einer Grünlandfläche. Am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufen Knicks. Im Plangebiet des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren geplant.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht.

Die Beseitigung eines Knickabschnittes zur Schaffung einer Zuwegung bedarf der Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Knickschutz. Der erforderliche Ausgleich wird durch Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand erbracht.

Bei Umsetzung der Planung sind im Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen**.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend berücksichtigt und, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen.

Nutzungskonflikte mit der gemischten Nutzung im Bereich der Hauptstraße sind nicht zu erwarten. Eine störende Nutzung ist derzeit im Umfeld nicht vorhanden. Die benachbarten Nutzungen sind im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme zu vermitteln.

Für das Baugebiet 5 wird im Hinblick auf das angrenzende heterogen strukturierte Mischgebiet einerseits und die Abgrenzung durch den bestehenden Knick andererseits kein zusätzlicher Regelungsbedarf im Hinblick auf die Gebäudehöhe gesehen.

Die Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen im Baugebiet 3 ist hinreichend konkret. Von einer zu starren Regelung z. B. durch Festsetzung von Baufenstern wurde bewusst Abstand genommen.

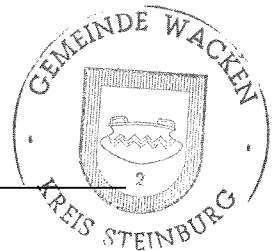
Zur Verkehrsberuhigung wurde bewusst eine gemischte Verkehrsfläche ausgewiesen. Durch die jeweils nur kurzen Straßenabschnitte können keine hohen Geschwindigkeiten gefahren werden. Bei Bürgersteigen würden die Borde zusätzliche Barrieren bilden, die vermieden werden sollen. Schleichverkehr in Richtung Hauptstraße ist durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Fußweg– wirksam unterbunden.

Anregungen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Anregungen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Im Verfahren wurden neben den vorstehenden Hinweisen der Behörden keine alternativen Planungsvarianten vorgeschlagen oder aufgezeigt. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“ wurde am 07. April 2015 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Wacken, 27.04.2015


Bürgermeister



Gemeinde Wacken

Städtebauliches Konzept "Wohnpark 55 +"

Maßstab 1:1.000



Stand 08.01.2015

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 14

„Wohnpark 55 +“

der Gemeinde Wacken

Auftraggeber:

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 03.11.2014

Inhalt:

1	Einleitung	1
2	Biotop- und Habitatausstattung	2
3	Wirkungen des Vorhabens	3
4	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
5	Europäische Vogelarten	4
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	5
6.1	Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG	5
6.2	Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	6
6.3	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG	6
7	Zusammenfassung und Fazit	7
8	Rechtsgrundlagen, Literatur	8

1 Einleitung

Der rund 1,82 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich direkt an die rückwärtigen Grenzen der an der Straße Duhorn bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke an. Die nördliche Grenze bildet der Ziegeleiweg. Im Westen grenzt vorhandene Bebauung im Ziegeleiweg (Neubau) sowie der Hauptstraße an.

Im Plangebiet liegen Landwirtschaftsflächen. Am östlichen und südlichen Rand entlang der rückwärtigen Grenzen der an der Hauptstraße bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke verlaufen Knicks. Im Umfeld des Plangebietes liegen im Norden Landwirtschaftsflächen.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren vor. Ergänzend dazu soll im Gebiet eine Tagespflegereinrichtung sowie ein mobiler Pflegedienst etabliert werden. Zusätzlich werden in Teilbereichen angrenzende Baugrundstücke einbezogen, für die absehbar eine Bebauung geplant ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten). Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten demnach außerdem als „streng geschützte Arten“.

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt: Sind streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der relevanten Arten verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehung Mitte Mai 2014 sowie der Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap 7) wurde im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer artenarmen Grünlandfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird.

Am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes verlaufen Knicks. Beide Knicks weisen intakte Knickwälle und Gehölzbewuchs aus heimischen Laubgehölzarten auf.

Im östlichen Knick ist der Gehölzbestand aus Eiche, Hasel, Holunder und Weißdorn relativ artenreich zusammengesetzt.

Der südliche Knick ist dagegen eher artenarm. Im Bereich einer Zufahrt auf die Grünlandfläche befindet sich etwa mittig eine rund 2 m breite Lücke im bestehenden Knick.

Die Knicks am Plangebietsrand sind durch die Lage angrenzend an bebaute Flächen im Bestand Störungen ausgesetzt. Sie werden durch die außerhalb des Plangebietes vorhandene Wohnnutzung, die nahe an den Knicks liegt, in ihren Funktionen als Landschaftselement und Tierlebensraum bereits im Bestand teilweise beeinträchtigt.

Störende Einflüsse schränken im Bestand die Eignung der Knicks als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten ein.

Die Grünlandfläche im Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzungen und der strukturarmen Ausprägung als Tierlebensraum kaum geeignet.

3 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan werden die Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Nebenanlagen, die Anlage von Verkehrsflächen sowie die Anlage einer zentralen öffentlichen Grünfläche ermöglicht.

Die vorhandenen Knickabschnitte werden als zu erhalten festgesetzt. Sie liegen am südlichen und östlichen Plangebietsrand. Abweichend davon wird zur Schaffung einer Fußwegverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße die vorhandene Lücke im Knickbestand am südlichen Plangebietsrand erweitert. Damit ist die Beseitigung von Knickbestand von geringem Umfang auf etwa 3 m Länge verbunden.

An dem bisher nicht von einem Knick bestandenen westlichen Plangebietsrand wird ein Knickabschnitt auf etwa 55 m Länge neu angelegt.

Zu vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks werden die Baugrenzen für Gebäude im Abstand von 3 m bzw. im südöstlichen Bereich des Plangebietes im Abstand von 5 m festgesetzt. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind gemäß Festsetzung im Bebauungsplan im Abstand von mindestens 2 m zu Knicks zulässig.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren europäisch geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren geschützter Arten bei Beseitigung von Knickbestand von geringem Umfang,
- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten im Bereich des Plangebietes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum durch Beseitigung von Knickbestand von geringem Umfang,
- Beeinträchtigung der Knicks als Lebensraum durch nahe Bebauung und Wohnnutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Wohnnutzung im Plangebiet.

4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet sind prinzipiell möglich. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet jedoch aufgrund der Lage und vergleichsweise gering zu erwartender Insektenaufkommen nicht besonders attraktiv.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen.

Im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen auszuschließen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Amphibien und Reptilien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Habitate dieser Arten fehlen im Plangebiet. Lebensstätten sind daher auszuschließen.

Wirbellose

Für Libellen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind Vorkommen im Bereich des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate auszuschließen.

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund mangelnder Verbreitung und aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Entsprechende Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Die beiden Arten sind zudem im Kreis Steinburg nicht verbreitet.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

In den Knicks ist aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten. In Gehölzen frei brütende Vögel der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise sind in den Knicks jedoch möglich, da diese an Störungen eher gewöhnt sind.

Die Grünlandfläche ist als Habitat für Vögel der Offenlandschaften wie z. B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der geringen Flächengröße, der umgebenden Knicks und der Lage

angrenzend an bebaute Flächen ungeeignet. Als Bodenbrüter sind diese Arten auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Gebäude- und Gehölzbestand Abstände von 60 bis 120 m (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie Rabenkrähe, Gartenrotschwanz etc., können die Grünlandfläche zur Nahrungssuche nutzen. Brutvorkommen sind auf der Grünlandfläche nicht zu erwarten.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Ziffer 4 und 5) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Die unter Ziffer 3 beschriebenen Planungsauswirkungen sind für diese Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

6.1 Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Bei der Beseitigung von Knickbestand zur Erweiterung der vorhandenen Lücke besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Vögeln, die in dem davon betroffenen Knickabschnitt brüten. Bei diesen Handlungen ist die vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren der relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG, auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5, verboten (Verbot Nr. 1).

Die Wahrscheinlichkeit solcher Beeinträchtigungen ist zwar aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung und des geringen Umfangs des betroffenen Knickbestandes gering, jedoch sind diese Beeinträchtigungen auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 ist aber ausgeschlossen, wenn folgende Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht beachtet wird, die das Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG) vorschreibt. Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten.

Kann diese Schutzfrist nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr der Tötung und der Verletzung von vorkommenden Vögeln, einschließlich der Zerstörung von Nestern und Eiern, während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht.

Der Nachweis, dass bei dem Beseitigen des Knickbestandes innerhalb des Zeitraums der Vogelbrut und -aufzucht keine Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot zu erwarten sind, kann von Fachkundigen, z.B. Biologen, bei einem Ortstermin erbracht werden. Der Fachkundige kann dabei auch Hinweise geben, wie Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot z.B. durch Vergrämung vermieden werden können, falls der betreffende Knickbestand von Vögeln besetzt ist.

Sollte die Gehölzbeseitigung innerhalb dieser Frist unvermeidbar sein, ist eine Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 51 LNatSchG zu beantragen.

Von Brutvorkommen bodenbrütender Vögel im Plangebiet wird nicht ausgegangen. Daher ist die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit im Plangebiet nicht zu erwarten.

6.2 Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär.

Mit der Realisierung der Planung kann betriebsbedingt eine Zunahme von Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. verbunden sein.

Im Plangebiet gehen bereits im Bestand vom umgebenden Siedlungsbereich Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet einwirken. Von den im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten ist anzunehmen, dass sie nicht besonders störungsempfindlich sind.

Bei Umsetzung der Planung sind daher weder baubedingt noch betriebsbedingt erhebliche Störungen von Vögeln im Plangebiet zu erwarten.

6.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Der Verlust von Knickbestand auf etwa 3 m Länge ist im Umfang gering. Der Knickbestand im Bereich des Plangebietes als Lebensraum für Vögel wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Verlust wird zudem durch Neuanlage eines Knicks am westlichen Plangebietsrand in größerem Umfang kompensiert, so dass langfristig keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die potenziell betroffenen Populationen von nicht gefährdeten und allgemein häufig vorkommenden, gebüschbrütenden Vogelarten werden daher durch die Knickbeseitigung nicht erheblich beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Störungsverbot ist somit nicht zu erwarten.

Zusätzlich zu den bestehenden Störungen durch die außerhalb des Plangebietes vorhandene Wohnnutzung, führen die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Nutzung im Plangebiet in der Nähe der Knicks zu weiteren Beeinträchtigungen der Knicks als Lebensraum, indem betreffende Knickabschnitte beschattet und die Störungen erhöht werden.

Davon können Vögel der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Gilde der Gehölzbrüter betroffen sein, die die Gehölzbestände der Knicks potenziell zur Fortpflanzung nutzen und für die deren Habitatqualität durch die Beeinträchtigungen weiter verringert wird.

In der Umgebung, insbesondere nördlich des Plangebietes, aber auch im weiteren Umfeld, sind in Wacken zahlreiche Knicks vorhanden, die potenziell als Lebensraum für Vögel dieser Arten dienen. Vögel dieser Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Knicks im Plangebiet als Fortpflanzungsstätten können zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der Gebüschbrüter im Raum Wacken führen. Diese ist jedoch im Umfang gering und für die Erhaltung der lokalen Populationen dieser allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können.

Die bei Umsetzung der Planung mögliche Verringerung des Brutplatzangebotes für Vögel dieser Arten ist daher artenschutzrechtlich nicht als Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten.

7 Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wacken werden Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wird auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Quartiere von Fledermäusen, sind im Plangebiet auszuschließen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die über das Plangebiet fliegen, sind nicht anzunehmen. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Habitatsprüche bzw. ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes auszuschließen.

Im Plangebiet ist in den randlichen Knicks von Vorkommen von gebüschbrütenden Vögeln der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten auszugehen.

Bei Umsetzung der Planung wird Knickbestand in geringem Umfang beseitigt. Die Neuanlage eines Knickabschnittes ist in größerem Umfang als der Knickverlust vorgesehen.

Mit Beachtung der Vorschriften zur zeitlichen Begrenzung von Gehölzbeseitigungen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird dem Verbot der Tötung und Verletzung von dort brütenden Vögeln Rechnung getragen.

Die Zunahme von Störungen der Knicks als Fortpflanzungsstätte durch die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Nutzung im Plangebiet in der Nähe der Knicks führt nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Die Fortpflanzungsstätten können ihre ökologischen Funktionen für die potenziell betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September empfohlen.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

8 Rechtsgrundlagen, Literatur

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013

LNATSCHG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.07.2011

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete

LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR)

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.